

Herr Bezirksverordneter
Jurik Stiller, Linksfraktion

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

die stellv.
Bezirksbürgermeisterin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Stiller', is written over a light blue grid background.

Kleine Anfrage KA-1164/IX

über

Grünflächen und ihre Benutzung gemäß §6 Grünanlagengesetz

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Es besteht vor allem im hoch verdichteten innerstädtischen Bereich nicht nur eine defizitäre Grünflächenversorgung, sondern es ergibt sich auch der Eindruck, dass zu wenige Flächen für nicht-kommerzielle Kunst und Kulturveranstaltungen, für Hunderauslauf u.ä. vorhanden sind. Eine Möglichkeit, diesem Umstand Rechnung zu tragen, regelt in diesem Zusammenhang der § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz - GrünanlG):

Gemäß § 6 Abs. 2 Grünanlagengesetz sind demzufolge Tätigkeiten wie "Rad-, Skateboardfahren, Ballspielen, Baden, Bootfahren, Reiten, Grillen und nicht kommerzielle Kunst- oder Kulturveranstaltungen, auch mit Live-Musik" auf den dafür besonders ausgewiesenen Flächen gestattet. Die Bezirke sind weiterhin "verpflichtet, Flächen für entsprechende Nutzungen in angemessenem Umfang auszuweisen, soweit dies unter Berücksichtigung stadträumlicher und stadtgestalterischer Belange, unter Abwägung der unterschiedlichen Benutzungsansprüche sowie unter Einbeziehung des Gesundheits- und Umweltschutzes möglich ist". § 6 Abs. 5 regelt die Genehmigungsabläufe und Abwägung genauer.

Vor diesem Hintergrund frage ich das Bezirksamt:

1. Welche konkreten Flächen im Bezirk Pankow sind aktuell für Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Grünanlagengesetz ausgewiesen (bitte aufschlüsseln nach Ortslage, Rahmenbedingungen, Nutzungsauflagen und Einschränkungen)?

Aktuell gibt es keine ausgewiesenen Flächen für nicht-kommerzielle Kunst und Kulturveranstaltungen.

Gleichwohl gibt es Flächen in öffentlichen Grünanlagen, auf denen bereits vor der letzten Änderung des Grünanlagengesetzes bestimmte, damals bereits im Gesetz inkludierte Nutzungen gestattet wurden.

Als Beispiele seien Folgende genannt.

Skateboardfahren:	Bürgerpark
Ballspielen:	alle Bolzplätze
Baden, Bootfahren:	Park am Weißen See
Grillen:	Mauerpark
Hunderauslauf:	Anton-Saefkow-Park
Graffitiwände:	Mauerpark, Kinderspielplatz Goethestraße Ecke Lehderstraße

Eine vollständige und abschließende Darstellung ist innerhalb der Beantwortungsfrist nicht möglich.

2. Wie setzt das Bezirksamt die Verpflichtung zur angemessenen Ausweisung solcher Flächen unter Berücksichtigung der genannten Belange in der Praxis um?

§ 6 Abs. 2 Grünanlagengesetz führt an dieser Stelle aus, dass „Tätigkeiten wie Rad-, Skateboardfahren, Ballspielen, Baden, Bootfahren, Reiten, Grillen und nicht kommerzielle Kunst- oder Kulturveranstaltungen, auch mit Live-Musik, sowie andere nicht kommerzielle Veranstaltungen“ ... „nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Flächen gestattet sind.“

Weiter heißt es: „Die Bezirke sind verpflichtet, Flächen für entsprechende Nutzungen in angemessenem Umfang auszuweisen, soweit dies unter Berücksichtigung stadträumlicher und stadtgestalterischer Belange, unter Abwägung der unterschiedlichen Benutzungsansprüche sowie unter Einbeziehung des Gesundheits- und Umweltschutzes möglich ist.“

Eine derartige Prüfung und Bewertung obliegt nicht dem Straßen- und Grünflächenamt als Verwalter des Fachvermögens und zuständigem Fachamt für die Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen, sondern den zuständigen Organisationseinheiten für stadträumliche und stadtgestalterische Belange, die Abwägung unterschiedlicher Benutzungsansprüche (Umwelt- und Naturschutzamt als Bedarfsträger für öffentliches Grün), Gesundheitsschutz (Gesundheitsamt) und Umweltschutz (Umwelt- und Naturschutzamt). Das Straßen- und Grünflächenamt als Antragsbehörde wird hier nicht aus eigener Veranlassung tätig.

Innerhalb der Bearbeitungsfrist konnte von den anderen Fachämtern, insbesondere aufgrund des aktuellen Umzugs des Umwelt- und Naturschutzamtes keine Zuarbeit eingeholt werden.

Mithin löst die Änderung des Grünanlagengesetzes eine zusätzliche Aufgabe für das Bezirksamt aus, für die dem Bezirksamt keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung stehen und die bei Befassung negative Effekte auf die KLR hätte.

3. Wie gestaltet sich das Genehmigungsverfahren, insbesondere im Abgleich mit den Vorgaben des Grünanlagengesetzes, nach welchen fachlichen und rechtlichen Kriterien erfolgt die Einzelfallprüfung?

Grundsätzlich dienen öffentliche Grünanlagen gemäß § 1 GrünanlG der Erholung der Bevölkerung. Außerdem können sie für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sein.

Zentrale Aufgabe des Bezirksamtes, hier des Straßen- und Grünflächenamtes, ist es, die öffentlichen Grünanlagen zu pflegen und dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten. Dies bedeutet insbesondere, dass eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung in jedem Einzelfall sehr kritisch zu prüfen ist. Der Begriff Ausnahmegenehmigung impliziert, dass es hierauf weder einen Anspruch gibt, noch ein wie auch immer geartetes Gewohnheitsrecht abgeleitet werden kann. Vielmehr sind bei jedem Antrag alle maßgeblichen Umstände zum aktuellen Zeitpunkt neu zu prüfen und zu bewerten. Aufgrund der sich verändernden klimatischen Bedingungen sind die Grünanlagen bereits größeren Belastungen ausgesetzt.

Konkret wird geprüft, ob die beantragte und begehrte Nutzung auf der beantragten Fläche möglich ist. (Gab es schon andere Nutzungen auf der gleichen Fläche, liegt möglicherweise bereits eine Übernutzung der Fläche vor? Können die Erholungssuchenden trotz der begehrten Nutzung die Grünanlage weiter benutzen?) Es wird geprüft, ob die Befestigungsart der Fläche die beantragte Nutzung zulässt. Beispiels-

weise dürfen Grünflächen nur auf hierfür vorgesehenen Flächen befahren werden. Außerdem wird geprüft, ob andere gesetzliche Vorgaben gelten, die eine Nutzung der Fläche ausschließen, bspw. denkmalschutzrechtliche Bedenken oder umweltschutzrechtliche Bedenken (NSG oder LSG).

4. Welche Maßnahmen werden getroffen, um Konflikte zwischen Pflege und Erhalt der Grünanlagen, Nutzung im Sinne des § 6 Abs. 2 Grünanlagengesetz, Gesundheits- und etwa Umweltschutz zu lösen und worin bestehen ggf. die größten Herausforderungen?

Siehe Antwort zu 2.

5. Wie haben sich die Ausweisungen weiterer oder neuer Flächen für diese Nutzungen seit der Novelle des Grünanlagengesetzes entwickelt?

Siehe Antwort zu 1. und 2.

6. Wie viele Anträge gemäß § 6 Abs. 2 Grünanlagengesetz liegen aktuell zur Prüfung/Genehmigung vor, wie können Antragsteller:innen bei Fragen zur Antragstellung und Genehmigungspraxis Kontakt aufnehmen?

Interessenten für Nutzungen von Grünanlagen können sich jederzeit an das Straßen- und Grünflächenamt sowohl telefonisch, per E-Mail oder persönlich in der Sprechstunde wenden. Die entsprechenden Angaben zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind der Homepage des Straßen- und Grünflächenamtes zu entnehmen.

<https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruen-flaechenamt/verwaltung/artikel.219595.php>

Aktuell (Tag heute) sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben den Vorgängen nach Berliner Straßengesetz mit acht Genehmigungsvorgängen beschäftigt. Die Monate November bis Februar spiegeln auf Grund der kalten Jahreszeit nicht das wider, was in den übrigen Monaten zu bewältigen ist.

7. Ist den Antworten aus Sicht des Bezirksamts noch etwas hinzuzufügen?

Nein, den Antworten ist nichts hinzuzufügen.

Manuela-Anders Granitzki

